

Reglement öffentliche Veranstaltungen in der Röslichüür

1. PRÄAMBEL

In den AGB zur Vermietung der Röslichüür ist festgehalten:

«Öffentliche Veranstaltungen nur nach Absprache und mit Bewilligung des Quartiervereins. Dabei ist insbesondere das Betriebskonzept der Röslichüür zu beachten.

Dieses Reglement dient der Konkretisierung der Anforderungen des Quartiervereins Unterstrass für die Bewilligung von öffentlichen Veranstaltungen in der Röslichüür.

2. NUTZERGRUPPEN

Die Räume können von allen Interessierten gemietet werden. Davon ausgenommen sind Einzelpersonen und Gruppierungen, der Ziele und Angebote rassistisch, sexistisch, gewaltverherrlichend oder in einer sonstigen Art ausgrenzend sind und/oder unserer demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen. Ebenso davon ausgenommen sind Einzelpersonen oder Gruppierungen, deren Ziele und Angebote die Bevölkerung derart polarisieren, dass mit massiven Störungen des Angebots oder des Betriebs zu rechnen ist.

3. BEDINGUNGEN ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

Die Röslichüür wird nur für öffentliche Veranstaltungen vermietet, wenn:

- die Nutzenden nicht entlohnt werden;
- kein übermässiger Erlös erwirtschaftet wird (nur Deckung der Selbstkosten der Veranstaltung);
- die Veranstaltung dem Zweck des Quartiervereins entspricht.

Auf Anfrage der Stadt Zürich müssen die Einnahmen offengelegt werden.

Eine Erhebung von Eintrittsgebühren ist nur zur Finanzierung der Selbstkosten wie etwa der Gagen von Künstler:innen unter den obigen Voraussetzungen zulässig.

Der Verkauf von Getränken an öffentlichen Veranstaltungen ist nur dann erlaubt, wenn die Verkaufenden nicht entlohnt werden, der Verkaufsüberschuss der Deckung der Selbstkosten dient und das Gastwirtschaftspatent oder ggf. eine zusätzliche Festwirtschaftsbewilligung vorliegt.

Nicht betroffen vom „Entlohnungsverbot“ der Nutzenden sind:

- Gagen für Kunstschaaffende
- Honorare für künstlerische Fachleute (Ton, Licht, Kostüme etc.)

Diese Prinzipien gelten auch für die eigenen Veranstaltungen des Quartiervereins Unterstrass.

4. PARKPLÄTZE

Es werden nur für Künstler:innen und in Spezialfälle (z.B. Behindertentransport) Parkplätze (PP) Verfügung gestellt. Zulässig sind maximal zwei PP

- ein PP am nordöstlichen Ende des Areals (direkt vor der Baumscheibe in Richtung Röslistrasse 11)
- ein PP vor dem Quartierhaus Kreis 6, Langmauerstrasse 7 (allerdings nur von Montag bis Donnerstag)
- notfalls (!) am Wochenende (Freitag bis Sonntag, wenn kein PP vor dem QH6) ein PP vor der Linde

Für den PP vor dem Quartierhaus Kreis 6 gibt es eine Parkkarte, die im Vereinszimmer aufliegt.

Auf dem übrigen Vorplatz der Röslichüür ist das Halten nur zum Ausladen (bis Türöffnung) und zum Einladen nach der Veranstaltung gestattet.

Die Röslichüür muss für die Feuerwehr jederzeit frei zugänglich sein.

Nicht geduldet wird ferner das Parkieren vor der Röslistrasse 10 und 11. Der QVU legt grossen Wert auf ein gutes Einvernehmen mit den Nachbarn.

5. ZUSÄTZLICHE KONDITIONEN ZUR VERFÜGUNGSTELLUNG DES GASTROPATENTS RÖSLISCHÜÜR

Das Gastropatent der Röslichüür, das den Verkauf von Getränken ermöglicht, wird nur unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt:

- Die Veranstalterin benennt eine verantwortliche Person für den Betrieb der Rösli-Bar und meldet diese vor der Veranstaltung der Verwaltung Röslichüür.
Ausschank ausschliesslich von Getränken, die beim Quartierverein Unterstrass bezogen werden.
- Die Konditionen für den Bezug von Getränken werden pro Veranstalter und Veranstaltungsart separat festgelegt.
- Die Preisliste der «Rösli-Bar» ist einzuhalten. Preisabweichungen sowohl nach oben als auch nach unten sind nicht zugelassen. Hingegen ist es möglich, alle Getränke bei einem kostenfreien Anlass gratis auszuschenken.
- Die Zubereitung und/oder Verkauf von Mahlzeiten in der Röslibar ist nicht gestattet. Das Gastropatent ermöglicht einzig den Getränkeverkauf.
- Selbstredend sind sämtliche AGB zum Mietvertrag auch bei öffentlichen Veranstaltungen einzuhalten – dabei sind insbesondere der Brandschutz, der Lärmschutz und der Jugendschutz zu beachten.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zusätzliche Anordnungen des Vermieters bzw. des Inhabers des Gastropatents zwecks Einhaltung des Brand-, Lärm- und Jugendschutzes sowie der Hygiene ist Folge zu leisten.